

# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 12.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 24.02.2012 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -5-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

**Übertragung der Beschlussfassung über die Zustimmung der RVS zur Durchführung von Verfahren zur Ergänzung- und Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP) im Bereich des Ballungsraums nach Baugesetzbuch (BauGB) auf den Haupt- und Planungsausschuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Die Regionalversammlung überträgt die Beschlussfassung über die Zustimmung der RVS zur Durchführung von Verfahren zur Ergänzung und Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 im Bereich des Ballungsraums nach BauGB auf den Haupt- und Planungsausschuss.**

Mit freundlichen Grüßen

**Johannes Baron**  
Regierungspräsident

**Übertragung der Beschlussfassung über die Zustimmung der RVS zur Durchführung von Verfahren zur Ergänzung und Änderung des Regionalplans Südhessen / RegFNP 2010 im Bereich des Ballungsraums nach BauGB auf den Haupt- und Planungsausschuss**

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2012 den Verfahrensvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde zum Umgang mit den Ergänzungen der „Weißflächen“ und mit Änderungen des Regionalplans Südhessen / RegFNP 2010 im Bereich des Ballungsraums zugestimmt und zusätzliche Ergänzungen beschlossen. Die Verfahrensvorschläge sind in Drs. Nr. VIII / 10.1 erläutert.

Danach sind für die Ergänzung der „Weißflächen“ und Änderungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS /RegFNP) im Bereich des Ballungsraums in jedem Fall Verfahren nach dem BauGB erforderlich. Die Regionalversammlung (RVS) kann jedoch die Fälle an sich ziehen, zu denen sie eigene Beschlüsse fassen will. Der RVS werden daher nach Beschluss des Regionalvorstandes alle Vorlagen zu den „Weißflächen“ sowie zu den RegFNP-Änderungen zur Prüfung vorgelegt. Für Planungen, die keiner Beschlussfassung durch die RVS bedürfen, stimmt sie der Durchführung des Ergänzungs- oder Planänderungsverfahrens nach BauGB zu. Danach beschließt die Verbandskammer des Regionalverbandes die Einleitung des Verfahrens.

Zur Gewährleistung eines praktikablen und zügigen Verfahrens soll diese Beschlussfassung gemäß § 9 (6) der Geschäftsordnung i. V. m. § 62 Abs.1 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung auf den Haupt- und Planungsausschuss übertragen werden. Die Übertragung der Beschlussfassung in dieser Angelegenheit steht in Einklang mit § 22 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 11c des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803). Es handelt sich nicht um eine Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Anhörung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplans an die oberste Landesplanungsbehörde, die bei der Regionalversammlung verbleiben muss.

Die RVS wird um Zustimmung zur Übertragung der Beschlussfassung gebeten.